



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt I – Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Häfen

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4221
FAX +49 (0)228 99-300-8074221

ref-ws12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“
(TR-W), Ausgabe 2015-07, einschließlich „Wasserstraßenspezifi-
sche Liste Technischer Baubestimmungen“ (WLTB)**

Bezug: Erlass WS 13/5257.15/1-8 vom 26.03.2015

Az.: WS 12/5257.15/1-9

Datum: Bonn, 31.07.2015

Seite 1 von 2

Das Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W), Ausgabe 2015-03, einschließlich der „Wasserstraßenspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)“, wurde fortgeschrieben und ist als Ausgabe 2015-07 im Internet unter <http://vzb.baw.de/tr-w> veröffentlicht.

Bei der Überarbeitung ist zum einen die Fortschreibung der Musterliste der Technischen Baubestimmungen (MLTB) mit Stand September 2014 berücksichtigt.

Ein weiterer Anlass ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, wel-





Seite 2 von 2

ches am 16. Oktober 2014 in der Rechtssache C- 100/13 ergangen ist.

Der Europäische Gerichtshof hat einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG) darin gesehen, dass die Bauregellisten zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung in Deutschland stellen, obwohl die betroffenen Bauprodukte von harmonisierten Normen erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Im TR-W sind diese Bauregellisten als Technische Regeln für Bauprodukte und Bauarten unter Abschnitt 2 aufgeführt. Aufgrund des o.g. Urteils haben die Länder in den Gremien der Bauministerkonferenz entschieden, eine Anzahl von Zusatzanforderungen in den Bauregellisten ersatzlos zu streichen.

Für den Geschäftsbereich der WSV sind die Bauregellisten ebenfalls zu beachten. Sie werden zukünftig ohne gesonderten Erlass zeitnah zu ihrer Veröffentlichung in das TR-W aufgenommen.

Dieser Erlass wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Parallel zum Postversand wird der Erlass den WSV-Dienststellen per E-mail direkt übersandt.

Im Auftrag

Uwe Fischer

Anlage: Änderungsverzeichnis TR-W, Ausgabe 2015-07, gegenüber Ausgabe 2015-03